

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band:	46 (1975)
Heft:	1
Artikel:	Einige Gedanken zum VSA-Fortbildungskurs 1974 für Altersheimleiter
Autor:	J.E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806429

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einige Gedanken zum VSA-Fortbildungskurs 1974 für Altersheimleiter

Es gibt in vielen Altersheimen viele glückliche und zufriedene Bewohner im Alter von «erst» 70 Jahren aufwärts. Warum sollen wir ihnen die Möglichkeit nicht gewähren, frühzeitig ein Altersheim aufzusuchen und seine Annehmlichkeiten zu geniessen, wenn sie dabei glücklich sind? — Einerseits wollen wir das Pensionsalter immer senken — und andererseits soll das Eintrittsalter erhöht werden. Hier stimmt doch etwas nicht ganz.

Wenn wir das Eintrittsalter so hoch hinauf verschieben, wie teilweise empfohlen wurde, dann brauchen wir keine Altersheime im herkömmlichen Sinne mehr, sondern nur noch Chronisch-Krankenheime und Pflegeheime. — Wer in der Praxis steht, sieht, dass es sich bei solchen Ueberlegungen eher um Theorie handelt.

Uebrigens: Man «muss» ja nicht ins Altersheim (wie man ins Gefängnis muss), sondern man «will» ins Altersheim, weil man dort eben ein «Heim» zu finden hofft. Wir müssen natürlich mithelfen, diese Einstellung dem Altersheim gegenüber wachsen zu lassen. Idealste Lösung wäre wohl die Dreier-Kombination Alterssiedlung—Altersheim—Pflegestation. Und dies alles unter einem Dach. Aus finanziellen und weiten Gründen ist diese Lösung leider in den allerwenigsten Fällen möglich. «Insassen», «Fraueli» und «Manndli» sind Benennungen, die man doch endlich einmal aus dem Wörterbuche streichen sollte. Die uns anvertrauten Betagten sind Persönlichkeiten, und sie haben das Anrecht, als solche behandelt zu werden — auch wenn sie körperlich vielleicht abgebaut sind. J.E.



Versicherungsrevisions- büro Trees Postfach, 3400 Burgdorf

Versicherungs-Revisionen

Wie Sie bereits in früheren Ausgaben orientiert wurden, können Sie bei unserem Versicherungs-Beratungs-Dienst VBD Ihre sämtlichen Versicherungs-Verträge einer Revision unterziehen lassen.

So wird's gemacht

Sie melden Ihr Anliegen dem Beratungsdienst VSA, Wiesenstrasse 2, 8008 Zürich. Wir stellen Ihnen darauf kostenlos eine unverbindliche Offerte zur Prüfung und erwarten gerne Ihren Auftrag.

Was ist der Zweck einer Revision?

Der VBD ist in der Lage, speziell auf den Auftraggeber hin, sein Portefeuille entsprechend zu bereinigen, dass keine Ueber-, Doppel- oder Unterversicherungen bestehen. Deckungslücken, die im Ernstfall «finanzielle Schmerzen» hervorrufen können, werden vom VBD sofort erkannt. Erfahrungen haben gezeigt, dass speziell im Unfallssektor «schwer gesündigt» wird, indem dem Sozialversicherer in der Schweiz zuwenig Beachtung geschenkt wird.

Wer ist Sozialversicherer in der Schweiz?

Zu den Sozialversicherungen in der Schweiz gehören:

- die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
- die Eidg. Invalidenversicherung
- die oblig. Unfallversicherung (bekannt durch SUVA)
- die Eidg. Militärvorsicherung
- die Krankenversicherung
- die Erwerbersatzordnung
- die Arbeitslosenversicherung
- die Familienausgleichskasse

Der Hauptzweck der Sozialversicherungen besteht darin, die wirtschaftlichen Folgen, welche durch die Beeinträchtigung oder den Wegfall der Erwerbsfähigkeit infolge von

Alter	Unfall
Krankheit	Arbeitslosigkeit
Militärdienst	

entstehen, zu mildern. Sie bezwecken keinen vollen Ersatz für den entstandenen Ausfall, sondern sind als eigentliche Basisversicherungen zu betrachten. Die Aufgabe der Privatversicherer ist es, die Leistungen der Sozialversicherungen durch Kollektiv-Unfallverträge sinnvoll zu ergänzen. Vor allem müssen die Leistungen dieser Versicherungsverträge gänzlich im Schadenfall ausgeschöpft werden. Entsprechende Rahmenverträge sollen den nichtgedeckten Schadenanteil noch zusätzlich abdecken, so dass der Betroffene selbst keine finanzielle Einbusse erleidet und sich auch nicht bereichern kann.

Herbsttagung des Regionalvereins Graubünden

Es war eine kleine, aber interessierte Schar, die der Einladung des Vorstandes am 21. November 1974 ins Evangelische Alters- und Pflegeheim Chur-Masen Folge leistete. Zu den zirka 10 Mitgliedern des Vereins, die erschienen waren, gesellten sich noch 5 interessierte Nicht-Mitglieder. Einleitend hörten wir einen interessanten Vortrag von Herrn A. Willi, Chef des kantonalen Fürsorgearbeitsteams, zum Thema:

Finanzierung und Planung von Altersheim-Neubauten

Einleitend orientierte der Referat über die verschiedenen Arten von Altersunterkünften, von der Wohnung ohne spezielle Ausstattung, über Alterssiedlung, Altersheim bis zum Pflegeheim, Chronischkrankenhaus und Akutspital.

Anschliessend streifte er die kantonale Gesetzgebung.

1. Sanitätsordnung, mit dem Gesetz über die Förderung der Krankenpflege. Aufgrund dieses Gesetzes können unter anderem Bau- und Betriebsbeiträge für Pflegeheime ausgerichtet werden.
2. Gesetz über Förderung der Altersheime. Aufgrund dieses Gesetzes werden Baubeuräge ausgerichtet.
3. Gesetz über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues, Aufgrund dessen Alterswohnungen subventioniert werden können.

Spezielle Bedeutung bekommen heute die neuen Bestimmungen des Bundes. Da wäre zunächst das

Gesetz über Wohnungsbau und Eigentums-Förderung. Die Aussichten, aufgrund dieses Gesetzes Beiträge an Alterswohnungen zu bekommen, sind derzeit sehr unsicher, da die entsprechenden Kredite im Budget 1975 gestrichen worden sind.

Um so mehr interessiert der neue Artikel 101 im AHV-Gesetz mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Aufgrund dieses neuen Artikels können für die Errichtung, Erneuerung und Ausbau von verschiedenen Bauten und Einrichtungen für Betagte Baubeuräge ausgerichtet werden.

Dabei sollen auch neuzeitliche Einrichtungen, wie zum Beispiel Tagesstätten als Entlastung der Angehörigen und zur Förderung der Begegnung mit andern Menschen, berücksichtigt werden.

Die Höhe der Beiträge beträgt in der Regel einen Drittel der anrechenbaren Kosten; immerhin können in Ausnahmesituationen Beiträge bis zu 50 Prozent gewährt werden. Dies ist vor allem der Fall bei einem grossen Bedürfnis an Plätzen in einem Pflegeheim. Es ergibt sich somit ungefähr eine ganz grobe Skala:

Pflegeheime bis zirka 50 Prozent; kombinierte Alters- und Pflegeheime zirka 30—50 Prozent; Altersheime ohne spezifische Einrichtungen zirka 20 Prozent.

Für den Kanton Graubünden ist noch wichtig, das Berggegenden